



GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG GÄSTEWAGENGEWERBE

WKO Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
8010 Graz, Körblergasse 111-113
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/taxi-mietwagen>

GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG IM GÄSTEWAGENGEWERBE

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Gästewagen-Gewerbe umfaßt

1. die Beförderung der **Wohngäste (Pfleglinge)** und der **Bediensteten** von **Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen** oder von **Heilanstalten, Erholungsheimen** und dergleichen durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt
2. die Beförderung der **nicht in Beherbergung genommenen Gäste** von **Gastgewerbebetrieben** gemäß § 111 Gewerbeordnung 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt
 - oder von ihrer Unterkunft und zu ihrer Unterkunft.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Abstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

GEWERBEANMELDUNG

Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Gästewagen-Gewerbe mit PKW ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Unterlagen

Erforderliche Unterlagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Reisepass
- Strafregisterauszug(nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen

Unterlagen für juristische Personen

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

GRUNDUMLAGEN

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes wird jährlich für jedes laut Konzessionsurkunde zugelassene Fahrzeug eine Grundumlage in der Höhe von 28,50 Euro vorgeschrieben.

KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung)

An Fahrzeugen, die im Rahmen eines Gästewagengewerbes eingesetzt werden, muss hinten am Fahrzeug eine grüne quadratische Tafel, Klebefolie oder Aufschrift von 150 mm Seitenlänge mit einer 10 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 75 mm in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ zeigt.

Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Kraftfahrzeugen, die mit oben beschriebenen Tafeln leicht verwechselt werden können, ist unzulässig.

Die entsprechenden Klebefolien sind in der Fachgruppe Steiermark für die Beförderungsgewerbe mit PKW kostenlos erhältlich.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Gästewagengewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 29 - zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde/Zulassungsstelle werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

STEUERLICHE ASPEKTE

Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Gästewagen-Gewerbes ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Gästewagengewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.